

## Nachweis der Plagiate in der Magisterarbeit und Dissertation von Georg Hörmann

Der mich seit weit mehr als zehn Jahren notorisch verleumdende und mit Falschbeschuldigungen überziehende, am 27.05.2021 vom Landgericht Münster wegen sexistischer Beleidigungen zur Schmerzensgeldzahlung verurteilte Georg Hörmann, der trotz eigenen Hauses 29 Jahre lang kostenlos in meinem Eigenheim gewohnt hatte und gemeldet war, hat die von mir stammenden, während meiner dienstlichen Abwesenheit plagiierten Texte für seine Magisterarbeit in Hamburg und für seine zeitgleich in Tübingen eingereichte identische Dissertation eindeutig plagiiert. An diesen steht allein mir das Urheberrecht zu. Das geltende Recht besagt:

Für jeden der plagiierten, 1982 und 1983 unter dem Namen des wahren Verfassers publizierten Texte steht allein dem Urheber das Urheberrecht zu. Dieses erlöscht erst nach Ablauf von 70 Jahren post mortem auctoris (§ 64 UrhG). Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 UrhG steht auch das Vervielfältigungsrecht allein dem Urheber zu.

Fälschlicherweise bezeichnet sich Georg Hörmann als emeritiert; so z. B. in seinen Leserbriefen vom [13.8.2022](#) und [20.10.2022](#) in den Westfälischen Nachrichten. Die von ihm in Tübingen als [Dissertation](#) mit dem unzutreffenden Titel **Handlungsaktivierende Musiktherapie** und zeitgleich in Hamburg als [Magisterarbeit](#) mit dem ebenfalls unzutreffenden Titel **Musiktherapeutische Ansätze und Perspektiven aus der Sicht der Systematischen Musikwissenschaft** eingereichte Schrift besteht durchweg aus Plagiaten meiner Texte zu meinem Fachgebiet Tanzpädagogik. Seine Dissertation ist 1989 im [Paroli-Verlag](#) (Eigenverlag von Georg Hörmann) erschienen, nachdem zahlreiche Verlage den Druck abgelehnt hatten. Offenbar war ihnen aufgefallen, was die Gutachter in Hamburg und Tübingen offensichtlich nicht bemerkt hatten: Der Titel der Hamburger Magisterarbeit und der etwas geänderte Titel der Tübinger Dissertation haben nichts mit dem jeweils identischen Inhalt zur Tanzdidaktik zu tun. Hier wird nachgewiesen, woher die Plagiate stammen.

<i>Chronologie</i>	<i>Studiennachweise</i>
Diss.-Antrag v. 11.3.1987 in Tübingen im Fach Musikwissenschaft	mit plagiierten Texten zur Tanznotation und Tanzdidaktik
Diss.- <b>Ablehnung</b> vom 25.3.1987	<b>wegen Fehlens von Studiennachweisen im Fach Musikwissenschaft</b>
M.A.-Antrag v. 26.3.1987 in Hamburg	im Fach Musikwissenschaft
Diss.-Erklärung vom 12.4.1987 nun für das Fach Psychologie in Tübingen	<b>mit der eidesstattlichen Versicherung</b> , die Arbeit selbständig verfasst und bereits früher nicht verwendet zu haben, obgleich ihre Annahme am 25.3.1987 abgelehnt worden war und sie identisch ist mit der unter dem leicht abgeänderten Titel am 26.3.1987 in Hamburg eingereichten Magisterarbeit.
M.A.-Antragsannahme am 14.4.1987 in Hamburg in Musikwissenschaft	ohne Nachweis eines Musikwissenschaftsstudiums, wie anlässlich seiner Bewerbung 1988/89 in Münster der Direktor des Musikwissenschaftlichen Seminars angegeben hatte.
M.A. Beschleunigungsbitte vom 24.4.1987	" <i>da ich gegenwärtig über meine Zeit noch frei verfügen kann.</i> " Mit den plagiierten Texten zum M.A. und Dr. rer. soc. erhielt er seine erste Festanstellung in Bamberg.
Bewerbungsbestätigung des Kommissionsvorsitzenden Prof. Dr. Kreft vom 6.7.1989	an „ <i>Universitätsprofessor Dr. Dr. Dr. Georg Hörmann</i> “ mit Hinweis auf seine am 12.10.1988 erfolgte Vorstellung am Institut für Musikpädagogik der Universität Münster.

Schreiben des Vorsitzenden Prof. Dr. Kreft vom 6.7.1989 an die Kommission	mit Ankündigung des Prof. Dr. Rudolf, Doktorvaters des Georg Hörmann, und des Prof. Dr. Hortschansky, Direktors des Musikwissenschaftlichen Seminars, der die Kommission über den Anruf seines Tübinger Kollegen aufgeklärt hatte.
Durchweg Absagen von Verlagen wohl aufgrund der Diskrepanz zw. Titel und Inhalt	demzufolge er seine aus fremden Texten bestehende Dissertation „Handlungsaktivierende Musiktherapie“ 1989 im Eigenverlag „Paroli“ publizierte.
Im Anschluss an eine Veranstaltung von Prof. Dr. Kreft anlässlich des hundertjährigen Bestehens der <a href="#">Universität Münster vom 4. – 8.11.2002</a> erwähnt dieser den aufgeflogenen mehrfachen Titelschwindel und begründet den Verzicht auf eine Strafanzeige mit der inständigen Bitte des Verfassers der plagiierten Texte als ehemaligem hauptamtlichem und bis 1990 nebenamtlichem Kollegen am Institut für Musikpädagogik der Universität Münster.	

Dieser Tabelle liegen folgende Schreiben zugrunde:

1. Am 11.3.1987 Antrag von Georg Hörmann an Prof. Dr. Siegele von der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Tübingen mit „*Betreff: Annahme als Doktorand*“ im Fach Musikwissenschaft unter Vorlage des aus Plagiaten bestehenden Textes mit dem Titel „*Musikpsychologie und Musiktherapie in der Systemischen Musikwissenschaft*“.
2. Am 25.3.1987 Ablehnung des Promotionsantrags durch Herrn Prof. Dr. Manfred Hermann Schmid vom Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Tübingen wegen fehlenden Nachweises des Fachstudiums Musikwissenschaft. In dem Schreiben heißt es: „*Deshalb habe ich von vornherein angekündigt, mit dem Fachkollegen in Münster sprechen zu wollen. Daß Sie diese Absicht in einer Weise zu interpretieren beginnen, die für mich außerordentlich beleidigend sein könnte, irritiert mich. Ich stehe unverändert auf dem Standpunkt, daß wir uns, wenn Ihre wissenschaftliche Arbeit das verdient, für Sie einsetzen wollen, und zwar im Rahmen der bindenden Formalitäten. Das bedeutet, daß Sie ein ordentliches Studium der Musikwissenschaft über die genannten Scheine nachzuweisen haben. Wenn Sie allerdings wirklich der Meinung sind, ich würde Informationen oder gar Forschungsergebnisse unbefugt an Dritte weitergeben, sollten Sie keinen weiteren Kontakt mit dem Tübinger Institut suchen.*“
3. Am 26.3.1987 „*Anmeldung zur Magisterprüfung im Hauptfach Systematische Musikwissenschaft*“ in Hamburg.
4. Am 12.4.1987 Antrag zur Promotion im Fach Psychologie an das „*Dekanat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen*“ mit der Erklärung, „*daß ich die Dissertation ‚Handlungsaktivierende Musiktherapie‘ gemäß § 5 (1), Ziffer 7 und 8 der Promotionsordnung selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich und inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe.*“
5. Am 14.4.1987 Schreiben des Prüfungsamts 1 der Universität Hamburg zur Zulassung zur Magisterprüfung mit der aus denselben Plagiaten bestehenden wissenschaftlichen Hausarbeit „*Musiktherapeutische Ansätze und Perspektiven aus der Sicht der Systematischen Musikwissenschaft*“.
6. Am 24.4.1987 Schreiben des zu dieser Zeit Arbeitslosen an Herrn Prof. Dr. V. Karbusicky mit dem Hinweis auf seine an das Prüfungsamt in Ringheftung geschickten Exemplare, die mit Inhaltsangabe und Text mit der unter Punkt 2. genannten, in Tübingen eingereichten Schrift identisch ist.
7. Am 5.6.1987 Mitteilung des Dekans der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen zur Einsichtnahme in die nun unter dem Titel „*Handlungsaktivierende Musiktherapie*“ begutachtete Dissertation im Fach Psychologie.

Hier beigefügte Dokumente:

- Deckblatt und die ersten drei maschinenschriftlichen Seiten der vom Fach Musikwissenschaft in Tübingen abgelehnten Dissertation mit der in Hamburg eingereichten Magisterarbeit identischen Dissertation im Fach Psychologie in Tübingen.
- Deckblatt der im Fach Psychologie in Tübingen eingereichten Dissertation zum „Dr. rer. soc.“ und die Seiten 8 - 11 der in Hamburg und im Fach Musikwissenschaft der Universität Tübingen vergebens und dann im Fach Psychologie der Universität Tübingen mit jeweils geringfügig geänderten Titeln erfolgreich eingereichten maschinenschriftlichen Fassung, deren tatsächlicher Inhalt mit den Titeln nichts zu tun hat, sondern den ausgearbeiteten Vortrag und die Seminarfolien des wahren Verfassers vom 2.5.1985 zur „*Klang- und Bewegungsnotation als tanzdidaktisches Problem*“ und seine von ihm bereits 1982 veröffentlichten Texte und Seminarpapiere ohne Quellenangaben umfasst.
- Nationalbibliothek: <http://d-nb.info/881200107> und [Uni-Bibliothek Münster](#)

Trotz der seit vielen Jahren von diversen Seiten gestellten Anzeigen behält der mit Plagiaten Promovierte nicht nur die beanstandeten, sondern auch weitere falsche Angaben bei, wie seine im Internet ausgestellte, am 6.7.2019 abgerufene Email <http://doctortalents.com/de/georg-hoermann-2> und seine in Wikipedia einsehbare [Publikationsliste](#) zeigen. Seine *Dissertation* „Handlungsaktivierende Musiktherapie“ ist mit seiner dort nicht angegebenen *Magisterarbeit* "Musiktherapeutische Ansätze und Perspektiven aus der Sicht der Systematischen Musikwissenschaft" weitestgehend identisch.

- [Magisterarbeit Hamburg](#)

In Wikipedia und in seiner [Biographie](#) führt er den Hamburger „Magisterstudiengang Musikwissenschaft“ auf, obgleich er für das Fach, in dem er dort den „M.A.“ erhalten hat, nie an einer Hochschule immatrikuliert war und es dementsprechend nicht studiert hat.

1. Dieselben Seiten der *Magisterarbeit* reichte er laut vorliegender Dokumente mit geringfügig abgeändertem Titel zeitgleich im Fach Musikwissenschaft in Tübingen als *Dissertation* ein, wo sie abgelehnt worden war, weil er den laut [§ 3 \(1\) der Promotionsordnung](#) geforderten Nachweis des Studiums des Faches Musikwissenschaft nicht erbringen konnte. Er wollte verhindern, dass im Musikwissenschaftlichen Seminar (Prof. Dr. Hortschansky) nachgefragt wird, ob er dort immatrikuliert war. In Münster hatte er das 1. Staatsexamen abgelegt, aber nicht im Fach Musik. Das Referendariat hatte er nicht angetreten.
  - [GH-MA-1987-verkleinert](#)
  - [Promotionsordnung-Tuebingen-1987](#)
2. Mit der dokumentarisch belegten eidesstattlichen Versicherung gemäß [§ 6 \(1\) 5. und 6. der Promotionsordnung](#), die *Dissertation* selbständig verfasst und bereits früher nicht verwendet zu haben, erfolgte mit der zeitgleich in Hamburg im Fach Musikwissenschaft mit leicht geänderten Titeln eingereichten Magisterarbeit in Tübingen seine Promotion

zum Dr. rer. soc. formal im Fach Psychologie. Ob die mit seinem Namen im Fach Psychologie eingereichte statistisch empirische Diplomarbeit „Zielgruppenanalyse – Zur Auswertung gesellschaftlich-politischer Daten mit Hilfe von Gruppierungsverfahren“ allein von K. Langer, damals Mitarbeiter am Rechenzentrum Münster, verfasst worden war, wäre überprüfenswert. Ihm hatte Georg Hörmann später zur Habilitation im Fach Pädagogik in Bamberg verholfen; Langers [PD](#) vermittelt den Eindruck, in Medizin habilitiert zu sein.

Ob Georg Hörmann eine Genehmigung zum Absolvieren seines Medizinstudiums während seiner Zeit als wissenschaftlicher Assistent am Fachbereich Erziehungswissenschaft der Universität Münster hatte, erscheint fraglich, da ein Medizinstudium ebenso wie das vom Land NRW voll bezahlte Amt eines Vollassistenten vollen zeitlichen Einsatz erfordert und für eine Doppelbelastung eine Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich gewesen wäre.

Jedoch verjährt laut dem in [spiegel-online](#) vom 06.02.2013 und in [Tagesspiegel Online](#) vom 05.02.2012 vom Ombudsmann der Deutschen Forschungsgesellschaft Prof. Dr. jur. Löwer gegebenen Interview zu Schavans Titelentzug "Schusseligkeit ist hinnehmbar, Täuschung nicht" nur ein mit Täuschung erworbener Dr.-Titel nicht.

3. Bereits das [Inhaltsverzeichnis der Hamburger Magisterarbeit](#) und das [Inhaltsverzeichnis der in Musikwissenschaft in Tübingen abgelehnten und dann im dortigen Fach Psychologie angenommenen Dissertation](#) zeigen, dass die Titel irreführend sind. Tatsächlich handelt der Inhalt der *Magisterarbeit* und der zeitgleich eingereichten weitgehend identischen *Dissertation* vor allem von Tanznotation und Tanzdidaktik.
4. Die in Hamburg als *Magisterarbeit* mit dem Titel „*Musiktherapeutische Ansätze und Perspektiven aus der Sicht der Systematischen Musikwissenschaft*“ und in Tübingen zur Promotion im Fach Musikwissenschaft mit dem *abgeänderten Titel* "*Musikpsychologie und Musiktherapie aus der Sicht der Systematischen Musikwissenschaft*" und dann im Fach Psychologie eingereichte *Dissertation* mit dem *neuen Titel* "*Handlungsaktivierende Musiktherapie*" bestehen aus Abbildungen und Tabellen mit wörtlich übernommenen und allenfalls geringfügig modifizierten Texten, Partituren und Tanznotationsgraphiken aus den [Publikationen](#), [Seminaren und Vorträgen](#) zur Musikpsychologie, Musiktherapie und Rhythmik/Tanz des wahren Verfassers.
  - [Katalog WWU Münster zu Georg Hörmann](#)
  - [Titelblatt-Diss-Tübingen](#)
  - [Bibliographie](#)
  - [Erinnerungen](#)
5. Selbst die Gliederung folgt weitgehend der Einteilung der Texte des wahren Verfassers.
6. 15 Seiten aus dessen in vielen Semestern ausgeteiltem [Seminarpapier](#) von 1981 erscheinen kaum verändert auf den [Seiten 43 - 84 der Magisterarbeit](#) von 1987

7. und auf den [Seiten 40 - 54 der Tübinger Dissertation](#),
8. gefolgt von den [Seiten 16 – 19](#) und vom Scattergram von 1973 aus dem Buch von [1977. Studie zur Motivation im Musikunterricht. Ein Beitrag zur Didaktik des psychophysischen Musikverstehens. \(= Reihe Perspektiven. Band 1\). Regensburg: Bosse-Verlag.](#)
9. Ab S. 89, 2. Absatz, ab 3. Zeile "(erfreut sich ...)", bis S. 210, letzte Zeile ("... etwa aussehen könnte") ist wortwörtlich dessen Vortrag vom 2.5.1985 in Köln zu [„Klang- und Bewegungsnotation als tanzdidaktisches Problem“](#) übernommen, und zwar
10. mit den dort vorgeführten [Abbildungen und handschriftlich erstellten Graphiken](#) auch zu meinem Seminar „*Höfische Tänze in Tanzschrift und zum Gruppenmusizieren*“ vom 2.5.1985.
11. Auf S. 213 - 226, Abs. 1 und 2, der Hamburger *Magisterarbeit* und Tübinger *Dissertation* folgen auf der S. 213 modifiziert und dann wörtlich bis S. 225, 1. Abs. ("... zu realisieren.") die Publikation des wahren Verfassers „*Vier Arten, Musik in Bewegung umzusetzen*“, erschienen in der Neuen Musikzeitung NMZ vom Juni 1982, S. 30 f.:
  - Neue Musikzeitung NMZ (Ausgabe Schulmusik) Ausgabe 6 vom Dezember/Januar 1982/1983, S. 30-31 [Vier Arten, Musik in Bewegung umzusetzen. Eine Analyse von Dave Brubecks „Take five“ – und unterrichtspraktische Vorschläge.](#)
12. Aus dessen Publikation "*Aufforderung zum Tanz*", erschienen in der [Schulmusikausgabe](#) der Neuen Musikzeitung NMZ 6 vom Dezember 1982, S. 31 f., und NMZ 2 1983, Heft 2, S. 32, sind ohne Quellenangabe die [auf S. 194 und S. 195 der Magisterarbeit und Dissertation zu sehenden Tabelle der Tanz-Wortkürzel und von ihm modifizierten Graphiken der Richtungen und Körperpositionen übernommen.](#)
  - Neue Musikzeitung NMZ (Ausgabe Schulmusik) Ausgabe 6 vom Dezember/Januar 1982/1983, S. 31 [Aufforderung zum Tanz](#)
  - Neue Musikzeitung NMZ (Ausgabe Schulmusik) Ausgabe 2 April/Mai 1983 S. 32 [Eine ergänzte Aufforderung zum Tanz](#)
13. Aus meinem Seminar vom 02.05.1985 in Köln stammen alle Abbildungen der *Magisterarbeit* und *Dissertation* und der geringfügig modifizierte Text zu dem plagiierten Kapitel ["Höfische Tänze" auf den Seiten 227 - 240.](#)
14. An der auf den S. 247-263 der Tübinger *Dissertation* abgedruckten Studien- und Prüfungsordnung hatte der mit Plagiaten Promovierte mit keiner Silbe mitgearbeitet. Sie ist allein meine Leistung als Initiator und ersten Leiter dieses Studiengangs.
  - [Entwurf-StO PO Mth WWU 1986.pdf](#)
  - [Zur Geschichte des Studiengangs Musiktherapie in Münster](#)



15. Dementsprechend setzt sich die Literaturliste hauptsächlich aus den Quellenangaben der plagiierten Texte zusammen, so dass davon ausgegangen werden darf, dass der mit dem *Magister-* und *Dokortitel* ausgestattete spätere Professor und Lehrstuhlinhaber am katholischen Konkordatslehrstuhl der Universität Bamberg Georg Hörmann die aufgelisteten Schriften weitestgehend nicht kennt.

Auszug aus der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 9. Juli 1987:

„§5 Zulassungsvoraussetzungen:

*5. Eine Erklärung darüber, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation mit einem oder mehreren Mitverfassern entstanden, so sind dessen bzw. deren Anteil und die eigene Leistung darzulegen;*

*6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er die Dissertation bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder staatlichen Prüfung verwendet hat oder mit dieser oder einer anderen Dissertation bereits einen Promotionsversuch unternommen hat.“*

Der Präsident der Universität Bamberg, Univ.-Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert, hielt es am 3.3.2015 für „*richtig, meinen Tübinger Kollegen, Rektor Prof. Dr. Bernd Engler, zu informieren, der sicher die notwendigen Schritte zur Überprüfung einleiten bzw. veranlassen wird.*“

In seinem Schreiben vom 3.3.2015 heißt es:

*„Wie ja auch publizistisch und durch diverse Gerichtsverfahren, die Herr Prof. Georg Hörmann gegen mich dienst- und privatrechtlich angestrengt hat, hinreichend öffentlich bekannt ist, scheue ich keine Auseinandersetzung mit ihm. Im jetzt von Ihnen zugestellten Fall sehe ich aber keine Handhabe.“*

Eine „Handhabe“ gibt es durchaus. Die Universität Bamberg als Verantwortliche für ihre Webseiten lässt wider besseres Wissen weiterhin alle Falschangaben ihres Pensionärs zu. Auf ihrer Homepage heißt es fälschlicherweise auch, der Plagiator sei Mitherausgeber der Zeitschrift MTK: „*Musik-, Tanz- und Kunsttherapie*“. Gegen den Universitätspräsidenten, Univ.-Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert, hat der Plagiator vergebens durch alle Instanzen prozessiert, nachdem er seiner Mitarbeiterin in Bamberg gekündigt hatte, weil sie sich laut ihrem Schreiben geweigert hatte, sich seinetwegen scheiden zu lassen. Mit dem Versprechen, eine Lebenszeitstelle zu erhalten, hatte er sie zuvor zum Kauf einer von ihm bewohnten Einliegerwohnung, die ihm nicht gehörte und die sie unter Verlust weiterverkaufen musste, genötigt. Mit gefälschter Unterschrift des Besitzers hatte er den Verkaufserlös eingestrichen.

Der Universitätspräsident hatte die Kündigung der Angestellten des Plagiators, der ihre Abhängigkeit von ihm schamlos ausgenutzt hatte, für unwirksam erklärt. Ihr Ehemann hat am 18. Mai 2015 geschrieben:

*„Die Höllenqualen, die unsere gesamte Familie, einschließlich Eltern, erlitten haben, wünsche ich nicht einmal meinem schlimmsten Feind.“*

Seit Jahrzehnten stellt sich die Frage, warum es die Universität Bamberg zulässt, dass in seiner Publikationsliste, die nicht ohne Erlaubnis der Universität Bamberg veröffentlicht werden darf, bis heute der offensichtlich Schmähung und Rache bezweckende Titel „*Campus in der Provinz - Fränkische Kurschatenköningin erobert bayerische Hochschulen. (i.Vb. 2008)*“ angegeben ist. Und warum fordert die Universität Bamberg von ihrem seit 2012 im Ruhestand befindlichen, mit betrügerisch erworbenen Titeln berufenen, noch immer mit „Dr. mult.“ beworbene Professor keinen Nachweis über seine Angaben in seiner auf ihrer Homepage veröffentlichten Biographie, wo ihr doch seit vielen Jahren der Nachweis zu seiner Plagiatstätigkeit vorliegt und problemlos festgestellt werden kann, dass er keineswegs „Mit Herausgeber der Zeitschrift *„Musik- Tanz- und Kunsttherapie - Zeitschrift für künstlerische Therapien“* (Georg Thieme Verlag, Stuttgart, seit 1994 im Verlag für Angewandte Psychologie, Göttingen)“ ist und – wie die korrekte Verlinkung auf der Homepage der Universität Bamberg belegt – die Zeitschrift keineswegs in Göttingen erscheint?

Während der Universitätspräsident seine Rechtsabteilung beauftragen konnte, musste die von ihm bis 2010 Verehrte und dann „*mit abnormen Rechtsverstößen*“ (RA Herfeld am 17.6.2011) Verfolgte diverse Anwälte finanzieren. Ihren Verleumder haben die Niederlagen der von ihm instrumentalisierten Universität Tübingen und des auf ihn hereingefallenen Ministeriums beim jeweiligen Verwaltungsgericht nichts gekostet. Und auch die Kosten für ihr Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof, vor dem das Ministerium verloren hat, musste allein die von ihrem Verleumder Schikanierten bezahlen.

Die bei Gericht unterlegene Universität Tübingen, auf die der Präsident der Universität Bamberg am 3.3.2015 verwiesen hatte, verhindert die längst fällige Konsequenz nach [§ 12 \(1\) 1. BeamStG](#), was sich wohl kaum anders als mit ihrer Blamage erklären lässt. Sie hat den Dr.-Titel trotz der in Hamburg und Tübingen abgegebenen falschen eidesstattlichen Versicherungen des Plagiators und trotz mehrerer Aufforderungen seit 2014 sowie trotz des erwähnten Schreibens des Präsidenten der Universität Bamberg noch immer nicht entzogen, obgleich ein Verstoß gegen die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nicht verjährt.

In ihrem Buch von 2017 „... *damit leben lernen?*“ Düren: Shaker Verlag, zur Leidensgeschichte von Prof. Dr. Dr. h.c. Decker-Voigt erwähnt Mechthild Rex-Najuch das Urteil des OLG Hamburg (Az. 7 U 26/14 – 324 O 364/11), demzufolge der Plagiator gegen Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Decker-Voigt prozessiert und verloren hat.

Mechthild Rech-Najuch führt auf S. 337 f. zu den ergaunerten Titeln des Plagiators und seinem bundesweit bekannten Streit mit seinem Rektor aus: „*Der Autor der Magisterarbeit ist als immatrikulierter Student nicht nachweisbar. Dafür ist belegt, dass die Arbeit zu mehr als geschätzt 80 Prozent der eingereichten Studienergebnisse und Synopsen Plagiate aufweist... Eingereicht hat er diese frei im akademischen Luftraum schwebende Magisterarbeit dann als seine weitere Dissertation in Psychologie an der Uni Tübingen, was die Voraussetzung war für die Berufung an die Bayerische Universität, an der er sich für Erziehungswissenschaft bewarb, nicht für Psychologie. Denen, die ihn berufen haben, ist dies schlecht bekommen: Weil sich der neue Kollege, mein heutiger Verfolger, sofort mit Recherchen der Qualifikationen des Rektors annahm, um ihn zu verklagen. Erfolglos. Die Angegriffenen behielten ihr Amt, aber die Jahre Nervenkrieg hatten in seiner Umgebung beruflich und in der Familie Folgen ... ziemlich fürchterliche. Eben peritraumatische. Na ja, der Krieg gegen den Bayerischen Hochschulrektor*

*wäre schneller zu Ende gewesen, wenn die Bayern auch nur diese eine Dissertation überprüft hätten - eine von dreien.“*

Laut Rex-Najuch (2017, S. 387) hat die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg im März 2011 festgehalten: *„Die Vielzahl und Art der Eingaben des Anzeigenden an die Staatsanwaltschaften und an andere Behörden lassen erkennen, dass es dem Anzeigenden nicht darum zu tun ist, seine vermeintlich berechtigten Interessen zu verfolgen, sondern staatliche Institutionen für seinen persönlichen Feldzug gegen den Beschuldigten zu instrumentalisieren.“*

Dass er selbst seinem Bruder, dem er so unendlich viel zu verdanken hat und der eigens seinetwegen sein geliebtes Freiburg und seine dortigen hochdotierten Posten aufgegeben hatte, seit mehr als einem Jahrzehnt den Lebensabend verleidet, nur weil sich dieser 2010 für eine Frau eingesetzt hatte, die auf ihrem Selbstbestimmungsrecht bestanden hatte, dürfte das nach wie vor virulente Problem des Sexismus in unserer Gesellschaft beleuchten. Erst vor wenigen Tagen hat er wieder die Staatsanwaltschaft gegen sie instrumentalisiert offensichtlich aus der Erfahrung heraus, dass diese noch immer Anzeigen gegen ihn wegen falscher Verdächtigung abgewiesen bzw. eingestellt hat. Schwer zu sagen, ob die intensive Beschäftigung mit „porneia“ (so der Titel der Examensarbeit zum 1. Staatsexamen, ein 2. Staatsexamen und die für einen Inhaber eines Lehrstuhls für Pädagogik ohne das betreffende Diplom umso wichtigere Erfahrung als Lehrer hat er nicht) eine Rolle spielt.

Am Samstagabend des 18.6.2011 hatte er aus meinem Haus, in dem er fast 30 Jahre kostenlos gewohnt hatte und amtlich gemeldet war, zahlreiche Dokumente entwendet. Aus dem Internet, wo ich mein Seminarwochenende vom [17.-19.6.2011](#) angekündigt hatte, wusste er, dass ich nicht zuhause bin. In der Frühe des Sonntags 19.6.2011 hatte ich Anzeige gegen Unbekannt erstattet. Nachdem er die von mir gerufene Polizei bemerkt hatte, schickte er von seinem teilweise untervermieteten Haus, in dem er zusätzlich wohnte, ohne dort gemeldet zu sein, ein Fax, er sei es gewesen und habe „sich Beweismittel gesichert“. Die Beweismittel habe er sich zu meinem Schutz – „zu deinem Schutz“ – gesichert. Wie kommt er dazu, mich schützen zu wollen? Und vor wem? Mehrfach vergebens hatte ich deren Rückgabe verlangt. Trotzdem hatte ich ihm im Juli 2011 haufenweis „brisante“ Akten ausgehändigt. Am 5.8.2011 hatte ich ihn zusätzlich per Email aufgefordert: *„Hol doch möglichst schnell deine Akten aus der Garage, damit sie nicht in falsche Hände fallen.“* Am selben Tag noch hatte er geantwortet: *„Das kannst du gerne weitergeben.“* Aus meiner vorhergehenden mündlichen Aufforderung wusste er genau, dass ich verhindern wollte, dass seine zeitgleiche Korrespondenz mit den Universitäten Hamburg und Tübingen zu seiner zu 100 % aus Plagiaten bestehenden Magisterarbeit und zu seiner weitestgehend identischen Dissertation in meinem Haus verbleiben. Auch das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 5.3.2007, in dem er nach stattgefundener medizinischer Untersuchung für dienstunfähig erklärt worden war, wollte ich nicht aufbewahren. Nochmals am 19.12.2011 hatte ich per Email gedrängt: *„Hol endlich deine Sachen ab.“* Eine Reaktion kam nicht. Auch wusste er, dass sein am 21.10.2011 allen Ernstes erteiltes Zutrittsverbot für mein Haus rechtswidrig war. Nun musste ich ihm endlich kündigen und verlangen, dass er sich zum 15.11.2011 an sein Eigenheim ummeldet.

Das am 1.9.2021 beantragte Schiedsverfahren gegen den am 27.5.2021 wegen sexistischer Schmähungen Verurteilten, der auch den [BKT](#) g.e.V. massiv verleumdet hat, haben wir am 30.12.2021 mit der Begründung zurückgenommen: *„Mit rechtsstaatlichen Mitteln ist ihm nicht*



beizukommen. Somit halten wir es für sinnlos, dass wir ein Schiedsverfahren gegen ihn mit anschließenden Verfahren vor dem AG und LG durchführen.“ Bei dieser Überlegung war die meist lange Verfahrensdauer maßgebend; immerhin hatte er wie gegen seinen Rektor in Bamberg auch gegen mich seit 2011 durch alle Instanzen prozessiert und am 4.6.2019 beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe endgültig verloren. Das hält ihn nicht davon ab, weiterhin zu prozessieren und in öffentlichen Briefen seitenlang Unwahrheiten und widerliche Schmähungen gegen die bis 2010 von ihm hochverehrte Frau und gegen ihre Zeugen zu verbreiten. Sein von Falschbehauptungen und Beschimpfungen der Frau, die ihn 2010 abgewiesen hatte und an die er laut rechtskräftigem Urteil vom 27.5.2021 wegen sexistischer Schmähungen Schmerzensgeld zahlen musste, strotzender „Offener Brief“ vom November 2021 endet mit seiner Erwartung meines baldigen Tods, den seine zahllosen, nahezu immer verlorenen Prozesse fraglos beschleunigen, zumal ich kriegsbedingt (geb. 1944) immer kränklich war und bereits später eingeschult worden war - ein Umstand, den er nutzte, um mich gar zweimal zu veranlassen, ihn per Testament 1989 und nochmals 2002 als Alleinerben einzusetzen. Anstelle der eigentlich anhängigen [gerichtlichen Schritte](#) erscheint es somit besser, diese Art der Richtigstellung seiner fortgesetzten öffentlichen Lügen und Beleidigungen zu wählen.

Übrigens beinhaltet der ebenfalls unter dem Namen von Georg Hörmann herausgegebene Band *„Musiktherapie aus medizinischer Sicht“* von 1988, wie dort zu jedem Autor angegeben, Referate auf dem von Karl Hörmann

- im Institut für Musikpädagogik der Universität Münster veranstalteten Symposium vom 17.-19.10.1986 in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Musikpädagogik e. V. (GMP) und
- in der Deutschen Sporthochschule Köln veranstalteten Symposium vom 3.-6.12.1987 in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Musikpädagogik e. V. (GMP) und mit Musik- und Tanztherapie g.e.V. (MTT).

Die übrigen Referate sind herausgegeben von Karl Hörmann:

- *Musik- und Kunsttherapie*. Regensburg: Bosse-Verlag 1986
- *Musik- und Tanztherapie*. Münster: Ferdinand Hettgen Verlag 1988

Bezeichnenderweise enthält der 2019 unter den Namen Wilhelm Körner / Georg Hörmann herausgegebene Band „Staatliche Kindeswohlgefährdung?“ von Georg Hörmann keinen Beitrag, wie das [Inhaltsverzeichnis](#) belegt. Die von [socialnet](#) behauptete und im Autorenverzeichnis unter der Privatadresse des mit „Prof. Dr. mult.“ bezeichneten Georg Hörmann angegebene „Rechtspsychologische Gemeinschaftspraxis“ gibt es nicht.

In der Zeitschrift des Deutschen Hochschulverbands „Forschung § Lehre“ 12/22, S. 942-944, schreibt Klaus F. Gärditz, Professor für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn, zur Frage „Was passiert mit Habilitation und Beamtenrecht?“ auf S. 943:

*„Ob eine Professorin oder ein Professor anderweitig aus dem Dienst entlassen werden kann, hängt davon ab, ob beamtenrechtlich die Beamtenernennung mit unlauteren Mitteln erreicht wurde. Eine Ernennung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt*

wurde (§ 12 Abs. Nr. 1 Beamtenstatusgesetz). Die Rechtsprechung versteht unter arglistiger Täuschung „jedes Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines Irrtums bei einem bei der Ernennung maßgeblich beteiligten Bediensteten der Ernennungsbehörde in dem Bewusstsein zu verstehen, diesen durch die Täuschung zu einer günstigen Entschließung zu bestimmen.“ Unrichtige Angaben sind stets eine Täuschung (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. V. 26.2.2020 – 6 N 1575/18, Rn. 10). Arglist meint (zumindest bedingten) Vorsatz und liegt vor, wenn die täuschende Person erkennt und in Kauf nimmt, dass bei der Ernennungsbehörde irrige Vorstellungen über die Ernennung potentiell erhebliche Umstände entstehen oder aufrechterhalten werden (BVerwG, v. 20.2.2004 – 1 D 33/02, BVerwG120, 33, 51); Sächsisches OVG, Beschl. V. 20.7..2011 – 2 B 45/11, Rn. 7). Bei den Mitgliedern der Berufungskommission handelt es sich wiederum aufgrund der zentralen Stellung im Berufungsverfahren um an der Ernennung maßgeblich beteiligte Amtsträger der Behörde (VG Wiesbaden, Beschl. V. 4.9.2014 – 3 I. 1272/13 WI, Rn 73 ff.). Die Kommission zu täuschen, ist daher grundsätzlich entscheidungserheblich.“

Das Gutachten von Prof. Dr. K. F. Gärditz endet mit:

*„Die wissenschaftliche Redlichkeit ist für ein wissenschaftliches Amt Kardinalspflicht. ... Täuschende Forscherinnen und Forscher sind daher eher vergleichbar mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die in ihrem Dezernatsthemenfeld Straftaten begehen. Die unredliche Erbringung wissenschaftlicher Leistungen beeinträchtigt zudem die Chancengleichheit im Berufungsverfahren und entzieht damit anderen Forschungschancen. Entlassung ist daher zwingend geboten.“*

---

[Impressum](#)